

Gebührensatzung
für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer
vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Artikel 66 Gesetzes vom 5.4.2005 (GV NRW S. 306), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Hemer ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) Träger ihrer Rettungswache.

§ 2
Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Person unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.

(2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.

(3) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.

(4) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3
Gebührenpflicht und Haftung

(1) Die Stadt Hemer erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.

(2) Gebührenpflichtig sind:

a) die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes,

b) die Bestellerin bzw. der Besteller, sofern sie/er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer/s Dritten den Rettungsdienst bestellt,

c) die bzw. derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die Benutzerin bzw. den Benutzer obliegt,

d) bei missbräuchlicher Bestellung die oder der Verursacher/in.

Sofern Ansprüche der Benutzerin bzw. des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

(3) Für den Fall des Absatzes 2 lit. d haften Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktsrechts. Ihre gesetzlichen Vertreter haften neben ihnen als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

§ 4 Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

a) innerhalb des Stadtgebietes Hemer

Rettungstransportwagen ohne Einsatz eines Notarztes	389,18 €
Krankentransportwagen	130,25 €
Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs ohne Einsatz eines Notarztes	343,78 €
Notarzteinsatz pro Patient	177,30 €
Notarztwagen (Rettungstransportwagen und Notarzt)	566,48 €

b) außerhalb des Stadtgebietes Hemer

Rettungstransportwagen ohne Einsatz eines Notarztes	389,18 €
Zuzüglich für jeden Kilometer außerhalb der Stadtgrenze	10,01 €
Krankentransportwagen	130,25 €
Zuzüglich für jeden Kilometer außerhalb der Stadtgrenze	6,30 €
Einsatz eines Notarzfahrzeugs ohne Einsatz eines Notarztes	343,78 €
Zuzüglich für jeden Kilometer außerhalb der Stadtgrenze	20,90 €
Notarztwagen (Rettungstransportwagen und Notarzt)	566,48 €
Zuzüglich für jeden Kilometer außerhalb der Stadtgrenze	10,01 €

Notarzteinsatz pro Patient

177,30 €

(2) In begründeten Einzelfällen kann von den Gebührensätzen des Tarifs abgewichen werden, wenn die Anwendung der Gebührensatzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.

(3) Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

(4) Ein Krankenbegleiter wird gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.

(5) Für Nebenleistungen (besondere Fahrzeugreinigung, Desinfektion, Wartezeiten) werden keine Gebühren berechnet.

(6) Die Fahrtstrecke wird unabhängig von der Einsatzart jeweils auf volle Kilometer aufgerundet.

§ 5 Fälligkeit

Die nach §§ 3 und 4 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse der Stadt Hemer zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 17.12.1980, zuletzt geändert durch die IX. Nachtragsatzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.2010

Der Bürgermeister

Michael Esken